Dr. Oliver Strank, Rechtsanwalt und Verfassungsjurist

Zehn Argumente für ein AfD-Prüfverfahren

1. Argument: Die Erfolgsaussichten für ein Prüfverfahren sind gut

Wenn man alle Belege, die es mittlerweile für die politischen Ziele und die Strategie der AfD gibt, an den Maßstäben misst, die das Bundesverfassungsgericht in seiner gefestigten Rechtsprechung zur Verbotsprüfung in den letzten Jahrzehnten herausgearbeitet hat – dann hätte ein Prüfverfahren gegen die AfD insgesamt gute Erfolgsaussichten.

Erstens dürfte der AfD nachzuweisen sein, dass sie als Gesamtpartei darauf abzielt, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zumindest zu beeinträchtigen.

Hierfür gibt es zahlreiche Belege: Die AfD will einen **ethnischen Volksbegriff** in die Tat umsetzen, der deutsche Staatsbürger mit Migrationshintergrund (von der AfD sogenannte „Passdeutsche“) *per se* ausschließt. Sie will verschiedene Klassen von Menschen schaffen, eine erhebliche Zahl von „Passdeutschen“ systematisch ausbürgern, sie bei der Geburtenförderung diskriminieren und von Sozialleistungen ausschließen. Außerdem will die AfD die **elementare Rechtsgleichheit** von „Passdeutschen“ beschneiden und sie von öffentlichen Veranstaltungen und Regelschulen ausschließen.

Wenn die AfD an die Macht kommt, wird sie somit die Menschenwürde als Fundament unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung schwer und systematisch verletzen.

Des Weiteren macht die AfD systematisch den Parlamentarismus verächtlich und kündigt außerdem – ohne tatsächliche Anhaltspunkte für strafbares Verhalten und somit rein politisch motiviert – die Strafverfolgung ehemaliger und aktueller politischer Mandatsträger anderer Parteien an, um deren demokratisch legitimierte Handlungen zu „bestrafen“.

Dementsprechend dürfte sich anhand vielfältiger Belege nachweisen lassen, dass die AfD anstrebt, auch das **Demokratieprinzip** als weiteren elementaren Baustein der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu beeinträchtigen.

Schließlich dürfte angesichts der Breite und Tiefe der vorliegenden Belege auch der anspruchsvolle Nachweis führen lassen, dass diese Ziele nicht nur von Einzelnen innerhalb der AfD vertreten werden, sondern die **Grundtendenz der Gesamtpartei** bestimmen.

Zweitens dürfte nachzuweisen sein, dass die AfD anhand eines **strategischen Konzepts planvoll** auf diese Ziele hinarbeitet.

Parlamentsreden, Social-Media-Beiträge, Chatgruppen, Parteiprogramme und Parteitagsreden liefern zahlreiche Mosaiksteine: eine Kommunikationsstrategie, die sich häufig knapp unter der Nachweisgrenze bewegt, die „strategisch mehrdeutig" bleibt: Bei ihrem Plan der „millionenfachen Remigration" bestreitet die AfD einerseits vordergründig plausibel, damit auch „Passdeutsche" zu meinen (*plausible deniability),* andererseits hört und versteht ihr eigenes Publikum, was sie in Wahrheit meint (*dog whistling*); sie will schrittweise Gewalt als politisches Mittel normalisieren; sie beschwört permanent den deutschen Niedergang und inszeniert sich selbst als „letzte Rettung"; sie verunglimpft demokratisch gewählte Repräsentanten; sie will den Diskurs verschieben durch permanente Grenzüberschreitungen, um die Bevölkerung an rassistisch-nationalvölkische Positionen zu gewöhnen; sie organisiert internationale Unterstützung aus den USA, aus China und aus Russland, um den Zusammenbruch unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu verwirklichen.

Drittens dürfte nachweisbar sein, dass die AfD über das notwendige **politische Potenzial** verfügt, ihre verfassungsfeindlichen Ziele tatsächlich umzusetzen.

Die AfD ist mittlerweile in nahezu allen Landesparlamenten vertreten und erreicht bundesweit rund 30 Prozent in Umfragen. In mehreren ostdeutschen Ländern ist sie stärkste Kraft und hat dort den Status einer Volkspartei erreicht. Damit verfügt die AfD über das politische Potenzial, ihre verfassungsfeindlichen Ziele zu verwirklichen, wenn sie an die Macht kommen sollte.

2. Argument: Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung haben eine politische Pflicht, einen PRÜF-Antrag zu stellen

Wenn die zuständigen Verfassungsorgane zu der Überzeugung kommen, dass ein AfD-Prüfverfahren juristisch **hinreichende Erfolgsaussichten** hat, dann haben sie eine politische Pflicht, einen Prüfantrag zu stellen.

Das ist zwar keine einklagbare juristische Pflicht. Das Grundgesetz räumt den Antragstellern „politisches Ermessen" ein. Dieses verdichtet sich jedoch zu einer politischen Pflicht gegenüber der Verfassung und vor der Geschichte unseres Landes, den Prüfantrag rechtzeitig zu stellen.

Diese politische Pflicht lässt sich aus der Menschenwürdegarantie unserer Verfassung herleiten, aus **Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes**:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar."

Gemeint ist: JEDER Mensch. Und dieser Satz ist nicht verhandelbar. Die Menschenwürde ist ein absoluter Wert. Sie gilt für jeden Menschen. Und damit die Menschenwürde tatsächlich durchgesetzt wird, haben die Väter und Mütter unseres GG noch einen zweiten Satz dazu geschrieben. Und dieser lautet: „Sie" – DIE MENSCHENWÜRDE – „zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt." (**Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes).** Wenn eine rechtsextreme Partei ankündigt, die Menschenwürde bestimmter Personen anzutasten und in bundesweiten Umfragen mittlerweile sogar mit Abstand stärkste Kraft ist, haben alle Mitglieder des Bundesrates eine politische Pflicht, einen Prüf-Antrag beim Bundesverfassungsgericht zu stellen.

3. Argument: Ein PRÜF-Verfahren ist keinesfalls „undemokratisch", sondern Ausdruck der „wehrhaften Demokratie"

Immer wieder wird – von Gegnern eines Prüfverfahrens – argumentiert, es sei undemokratisch. Doch: Wer pauschal so argumentiert, argumentiert geschichtsvergessen sowie an der Verfassung und der politischen Realität vorbei.

Nur weil eine Partei demokratisch gewählt wurde, ist sie nicht automatisch eine demokratische Partei. Die Geschichte zeigt, dass Demokratien meistens **von innen heraus** beseitigt werden – von Kräften, die zuvor demokratisch legitimiert wurden.

Das Prüfverfahren ist deshalb auch eine historische Lehre aus Weimar. Beim Aufbau der Bundesrepublik wurde bewusst das Prinzip der **„wehrhaften Demokratie"** verankert: Unsere Demokratie soll sich gegen diejenigen wehren können, die ihre demokratisch verliehene Macht nutzen, um die Demokratie selbst abzuschaffen.

Dabei gelten hohe verfassungsrechtliche Hürden:

1. Die Antragsteller – Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung – sind ihrerseits demokratisch legitimiert.
2. Ein Verbot kommt nur unter strengen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Betracht.
3. Die Entscheidung trifft ausschließlich das **Bundesverfassungsgericht**.

Das Prüfverfahren ist damit kein Gegensatz zur Demokratie, sondern ein Instrument, das die Verfassung selbst zum Schutz der Demokratie vorsieht. Alle drei Voraussetzungen sind erfüllt, deshalb muss der Prüfantrag jetzt gestellt werden.

4. Argument: Die AfD ist mittlerweile so stark, dass jetzt erst recht das PRÜF-Verfahren als Instrument der Gefahrenabwehr eingeleitet werden muss

Das Argument, die AfD sei inzwischen „zu groß und zu bedeutend“, um verboten zu werden, ist erstaunlich weit verbreitet, und dennoch falsch:

Das Prüfverfahren ist ein Instrument **präventiver Gefahrenabwehr**. Es soll verhindern, dass eine verfassungsfeindliche Partei so mächtig wird, dass sie ihre Ziele tatsächlich durchsetzen kann.

Deshalb gilt: Je größer die rechtsextreme Partei, desto größer die Gefahr für unsere Demokratie und desto dringlicher der Prüf-Antrag.

„Zu groß“ wäre die AfD rein faktisch, wenn sie so stark würde, dass sie selbst ein Prüfverfahren politisch verhindern oder die entsprechenden verfassungsrechtlichen Grundlagen beseitigen könnte. Dann käme ein Prüfverfahren definitiv zu spät.

Gerade deshalb muss der Prüfantrag jetzt gestellt werden, bevor die AfD so stark werden könnte, dass sie das Verfahren selbst verhindern kann.

Wenn das Bundesverfassungsgericht die Partei schließlich verbietet, muss der Rechtsstaat diese Entscheidung auch durchsetzen – unabhängig davon, wie stark die Partei zu diesem Zeitpunkt politisch ist.

5. Argument: Politischer Kampf und Prüfverfahren müssen parallel geführt werden

Die Forderung, die AfD lieber „politisch zu bekämpfen“, hat zunächst einen berechtigten Kern: In einer Demokratie muss der politische Meinungskampf immer das „erste Mittel“ und ein Prüfverfahren kann nur das **letzte Mittel** sein. Beides darf von Gegnern eines Prüfverfahrens nicht erfolgreich gegeneinander ausgespielt werden.

Unser Grundgesetz geht davon aus, dass es Situationen geben kann, in denen der „rein politische Wettbewerb“ allein nicht ausreicht, um eine verfassungsfeindliche Partei abzuwehren. Und sie deshalb aus dem Verkehr gezogen werden muss. So ist es bei der AfD, die sich immer stärker radikalisiert und dennoch immer stärker wird. Und dabei noch aus den USA, aus Russland und aus China unterstützt wird. Ein Parteiverbot stünde erst ganz am Ende des Prozesses.

Deshalb kommt es auf das **richtige Timing** an. Ein Prüfverfahren ist komplex und kann Jahre dauern. Der Antrag muss daher gestellt werden, bevor es zu spät ist. Ein Prüfverfahren wäre aller Voraussicht nach – sogar unabhängig von seinem Ausgang – ein Gewinn für unsere Demokratie: Sollte die AfD ihre verfassungsfeindlichen Ziele dennoch weiterverfolgen, dürfte sie verboten werden. Gibt sie jene Ziele auf und schlägt einen verfassungsfreundlichen Weg ein und wird deshalb letztlich nicht verboten, wird durch das Prüfverfahren unsere freiheitlich-demokratisch Grundordnung ebenfalls geschützt.

Die Verantwortung, rechtzeitig zu handeln und das Prüf-Verfahren anzustoßen, legt das GG in die Hände der Antragsteller: Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung. **Politischer Kampf gegen Rechtsextremismus und juristisches Prüf-Verfahren müssen deshalb nebeneinander stattfinden – man muss das eine tun ohne das andere zu lassen.**

6. Argument: Ein auf einzelne Landesverbände beschränkter Antrag oder ein Finanzierungsausschluss sind keine gleichwertige Alternative

Ein auf einzelne Landesverbände beschränkter Prüfantrag wäre rechtlich zu riskant. Nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz muss der Antrag auf die Gesamtpartei bezogen sein.

Das schließt allerdings nicht aus, in der Begründung einzelne Landesverbände besonders gründlich zu behandeln. Denn das Bundesverfassungsgericht kann seine Entscheidung seinerseits auf einen rechtlich selbstständigen Teil einer Partei beschränken und dementsprechend bei Vorliegen aller Voraussetzungen jeweils einzelne AfD-Landesverbände verbieten.

Auch die Alternative, einen Finanzierungsausschluss als „kleine Lösung“, gleichsam als „milderes Mittel“ zu beantragen, wäre im Falle der AfD weder angemessen noch nachhaltig. Denn im Fall der AfD wird der Finanzierungsausschluss kaum leichter zu erreichen sein als das Parteiverbot. Die entscheidende Erleichterung beim Finanzierungsausschluss besteht nämlich darin, dass im Unterschied zum Parteiverbot auf die Voraussetzungen der Potenzialität verzichtet wird, also auf den Nachweis, dass eine Partei nicht nur verfassungsfeindliche Ziele anstrebt, sondern diese auch tatsächlich erreichen kann, weil sie stark genug ist. Gerade dieses Kriterium der sogenannten „Potentialität“ dürfte aber die AfD sehr klar erfüllen (siehe 1. Argument). Wenn demnach die Chancen gut sind, alle Voraussetzungen des Finanzierungsausschlusses nachzuweisen, dann sollte besser direkt der Prüf-Antrag gestellt werden – als angemessene Lösung, um die Gefahr der AfD für die Demokratie abzuwehren.

7. Argument: Der Eilbeschluss des Verwaltungsgerichts Köln ist keine Vorentscheidung gegen die Verfassungswidrigkeit der AfD

Weder wäre die endgültige Einstufung der Bundes-AfD als „gesichert rechtsextrem“ automatisch ein Durchbruch für ein Parteiverbot, noch ist der vorläufige Eilbeschluss des Verwaltungsgerichts Köln eine Vorentscheidung zugunsten der AfD.

Für die Einstufung einer Partei als „gesichert rechtsextrem“, einerseits, und für ein Parteiverbot, andererseits, gelten **unterschiedliche rechtliche Maßstäbe**. Ihre jeweiligen Voraussetzungen überschneiden sich zwar, aber sie decken sich nicht vollständig.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat in seinem Gutachten zwar die „verfassungsfeindliche Ausrichtung“ der AfD geprüft und bejaht (veröffentlicht von https://netzpolitik.org/2025/verdachtsfall-rechtsextremismus-wir-veroeffentlichen-das-1-000-seitige-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/).

Es liefert somit eine wertvolle Materialsammlung für den Nachweis des ersten Bausteins eines Parteiverbots, nämlich dass die AfD anstrebt, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen. Über die weiteren Voraussetzungen eines Parteiverbots sagt das BfV-Gutachten nichts, weil diese nicht Gegenstand der Überprüfung des Verfassungsschutzes sind.

Außerdem ist jenes Gutachten insofern ohnehin lückenhaft, als es konsequent darauf verzichtet, parlamentarisches Verhalten der AfD auszuwerten, weil das BfV sich insofern als Verfassungsschutzbehörde für nicht rechtlich ermächtigt hielt.

Auch die spätere endgültige Entscheidung des Kölner Verwaltungsgerichts wird daher weder eine Prognose noch eine Vorentscheidung über ein Parteiverbot treffen.

Hinzu kommt: Der Kölner Eilbeschluss ist bloß eine vorläufige Entscheidung. Einen Eilbeschluss gegen die AfD hätte das Gericht wegen der teils irreversiblen politischen Auswirkungen ohnehin nur gefasst, wenn es die Einstufung der Partei als „gesichert rechtsextrem“ für eindeutig rechtmäßig gehalten hätte.

Das umfangreiche **Gutachten der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF)** hat – anders als das BfV – alle Voraussetzungen eines Parteiverbots geprüft und konnte dabei aus allen Quellen schöpfen. Und zwar mit dem Ergebnis, dass ein Antrag an das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 Absatz 2 GG auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der AfD mit der Rechtsfolge ihres Verbots sowie ihrer Auflösung (§ 46 BVerfGG) erfolgreich sein dürfte (siehe https://freiheitsrechte.org/uploads/publications/Demokratie/GFF_AfD-Gutachten.pdf). Auch das BVerfG wird aus allen Quellen schöpfen, deshalb sind die Aussichten eines Prüfverfahrens erfolgversprechend.

8. Argument: Das Argument „Ein PRÜF-Verfahren nützt nur der AfD“ ist kein Grund, auf das Verfahren zu verzichten

Das Argument, ein gescheitertes Prüfverfahren könnte der AfD politisch nutzen, klingt zunächst plausibel. Es kann aber kein entscheidendes Kriterium gegen einen Prüf-Antrag sein.

Denn **jedes Gerichtsverfahren ist ergebnisoffen**. Eine Garantie für einen bestimmten Ausgang gibt es in einem Rechtsstaat nicht. Das ist das Wesen unseres demokratischen Rechtsstaates! In einem Rechtsstaat gilt vor Gericht nur eine einzige Garantie: Das Verfahren hat nach rechtsstaatlichen Grundsätzen abzulaufen. Für bestimmte Ergebnisse gibt es keinerlei Garantien. Nur in einer autoritären Diktatur weiß man vor Wahlen, wie sie ausgehen werden und weiß man vorher vor Gericht, zu welchem Ergebnis das Gericht kommen wird.

Würde das Restrisiko, dass ein Verbotsverfahrens scheitert, generell gegen seine Einleitung sprechen, wäre ein Parteiverbot als Instrument der wehrhaften Demokratie praktisch entwertet.

Entscheidend für die Einleitung eines Verbotsverfahrens muss deshalb sein, ob die **rechtlichen Voraussetzungen für ein Parteiverbot vorliegen** und der Antrag daher hinreichend erfolgsversprechend ist, was der Fall sein dürfte (siehe 1. Argument).

Das verbleibende Prozessrisiko gehört zum Wesen eines Rechtsstaates. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts würde endlich Klarheit schaffen.

9. Argument: Wir müssen glaubwürdig mit unserer Verfassung umgehen

Wir müssen mehr Verfassungsintegrität wagen. Das Prüfverfahren wurde bewusst im GG verankert, um die Demokratie vor Parteien zu schützen, die ihre demokratischen Spielregeln abschaffen wollen. Viele der heute gegen ein solches Verfahren angeführten Argumente gelten grundsätzlich für **jedes** Parteiprüfverfahren: Jedes Prüfverfahren dauert lange, es kann immer auch scheitern und die betroffene Partei kann sich als Opfer inszenieren.

Ließe man diese Argumente gelten, wäre das Parteiprüfverfahren als Instrument des Verfassungsschutzes praktisch wertlos. Solange dieses Instrument im Grundgesetz vorgesehen ist, muss es auch angewendet werden, **wenn seine Voraussetzungen erfüllt sind**. Deshalb braucht es eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber, ob die Voraussetzungen im Fall der AfD vorliegen.

Wenn der Bundeskanzler der AfD vorwirft, ethnische Säuberungen zu planen für den Fall, dass sie an die Macht kommt und dennoch ein Prüf-Verfahren ablehnt, verrät er unsere wehrhafte

Demokratie. Wenn die SPD auf ihrem Parteitag im Juni 2025 mit 100% beschließt, ein Verbots-Verfahren einzuleiten, dann muss sie auch dafür kämpfen. Und ein Bundestag, der einer rechtsextremen Partei nicht die gleichen Rechte zugesteht, weil er ihr – zu Recht – nicht über den Weg traut, der muss einen Prüf-Antrag stellen, um mit seinem Grundgesetz ins Reine zu kommen. Bisher wählen die demokratischen Parteien den Weg, die AfD im parlamentarischen Betrieb im Zweifelsfall lieber nicht gleich zu behandeln statt den Prüfantrag zu stellen. Das schadet langfristig ebenfalls unserer rechtsstaatlichen Demokratie. Erst mit einer Entscheidung des BVerfG, ob die AfD verboten wird oder nicht, ist die Integrität unseres GG wieder hergestellt.

10. Argument: Wir sollten aus unserer Geschichte gelernt haben

Wenn Faschisten an die Macht kommen, kann es mit der Demokratie verdammt schnell vorbei sein. Seit einem Jahr kann man Donald Trump in Echtzeit dabei zusehen, wie er daran arbeitet, die amerikanische Demokratie in eine Autokratie zu verwandeln.

Der Blick in die deutsche Geschichte zeigt, wie schnell eine Demokratie zerstört werden kann.

Als Franz von Papen entschied, Adolf Hitler am 30. Januar 1933 zum Reichskanzler zu machen, wollte er ihn politisch kontrollieren und entzaubern. Er wollte Hitler binnen zwei Monaten politisch „in die Ecke drücken, dass er quietscht“. Wie gründlich dieser Plan scheiterte, ist bekannt: Hitler brauchte nur sechs Wochen, um die Demokratie zu beseitigen und eine Diktatur zu errichten. Nazi-Deutschland beging mit dem Holocaust das schlimmste Menschheitsverbrechen aller Zeiten. Und der Zweite Weltkrieg legte ganz Deutschland und halb Europa in Schutt und Asche.

Heute wissen wir, dass all das durch ein Verbot der rechtsextremen NSDAP womöglich hätte verhindert werden können. Im Jahr 1923 war die NSDAP verboten und Hitler saß im Gefängnis. Zwei Jahre später war die neue NSDAP wieder erlaubt. Im Jahr 1930 drängten preußische Beamte um den Juristen Kempner auf der Grundlage eines Rechtsgutachtens darauf, die Partei nochmals zu verbieten. Die damalige Regierung lehnte dies jedoch ab. Man wolle die Nazis lieber „politisch stellen“. Wie dieses Experiment ausging, wissen wir.: Es ging gründlich daneben und endete in der absoluten Katastrophe. Wir sollten aus der Geschichte gelernt haben und brauchen kein zweites Experiment – deshalb muss der Bundesrat endlich den Verbots-Antrag auf den Weg bringen.

Zum Schluss:

Die entscheidende Frage ist letztlich nicht, ob Politiker, Parteien oder Bürgerinnen und Bürger die AfD für verfassungsfeindlich halten. Die entscheidende Frage lautet: **Hält das Bundesverfassungsgericht die AfD für verfassungswidrig?**

Ein Prüf-Antrag würde diese Frage nicht vorwegnehmen. Er würde sie dem zuständigen Gericht zur Entscheidung vorlegen.

Damit bleibt die Auseinandersetzung über die Einleitung eines Prüfverfahrens politisch – die juristische Entscheidung über ein Parteiverbot aber wird dort getroffen, wo sie hingehört: **im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens durch das Bundesverfassungsgericht.**

Hierzu muss der Bundesrat jedoch einen Antrag stellen. Deshalb demonstrieren wir jeden zweiten Samstag im Monat so lange, bis der Antrag beim Bundesverfassungsgericht eingereicht ist.